

- V o r a b d r u c k -

Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode

Drucksache 17/10711
03.12.2019

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Wie schon bisher, wird für sie weiterhin nach einvernehmlichen Lösungen zur strukturellen Optimierung gesucht. Ein konkreter Zeitraum bis zum Abschluss der Prozesse lässt sich derzeit nicht angeben.

Im Hinblick darauf ist in den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf jeweils die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich. Aktuell haben beide kommunalen Gebietskörperschaften keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf soll für eine Amtszeit von fünf Jahren erfolgen.

Um diese Wahlen durchführen zu können, sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

B. Lösung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine reguläre Amtszeit von acht Jahren sowie für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine fünfjährige Amtszeit werden geschaffen.

C. Alternativen

Zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen gibt es derzeit keine Alternative. Einer Wahl für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren wird auch aufgrund der Positionierung des Verbandsgemeinderates Bad Hönningen nicht näher getreten. Der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen spricht sich für eine Wahl auf acht Jahre aus.

Als Alternative zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren käme eine solche Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren in Betracht. Davon wird jedoch auch aufgrund der Positionierung des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf, der eine Wahl für eine fünfjährige Amtszeit präferiert, abgesehen.

D. Kosten

Für die zu wählenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf fallen Personalkosten in der Größenordnung wie für die bisherigen Amtsinhaber an. Mit der Begrenzung der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf fünf Jahre kann deren Gebietsänderung je nach Fallkonstellation vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über Maßnahmen zur Vorbereitung der
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 15), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Gebietsänderung“ durch die Worte „Ernennung, Vereidigung und Einführung der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

„§ 13

Die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf wird für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt.“

3. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeines

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform ist vorrangig auf freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen ausgerichtet.

Solche freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen haben sich für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf bisher nicht ergeben.

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf wird weiterhin nach einvernehmlichen Lösungen zur strukturellen Optimierung gesucht. Ein abschließender Zeitrahmen lässt sich derzeit nicht bestimmen.

Im Hinblick darauf bedarf es nun in beiden Verbandsgemeinden der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Derzeit haben beide Verbandsgemeinden keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. In der Verbandsgemeinde Bad Hönningen nimmt aktuell eine von der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied bestellte beauftragte Person die Funktion ihres Bürgermeisters wahr.

Um die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine Amtszeit von acht Jahren und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren, wie auch von deren Verbandsgemeinderäten befürwortet, durchführen zu können, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zurzeit hat die Verbandsgemeinde Bad Hönningen keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. Die Funktion ihres Bürgermeisters nimmt eine beauftragte Person wahr.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied hat aufgrund des bisherigen § 11 Satz 2 eine beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen mit Verfügung vom 28. August 2018 für den Zeitraum bis zum 12. September 2019 und mit Verfügung vom 6. September 2019 bis zum 12. September 2020 bestellt.

Für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform haben freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen den Vorrang.

Eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme hat sich für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen bisher nicht ergeben.

Das Land präferiert für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Unkel auf konsensualer Basis. Diese beiden Verbandsgemeinden weisen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. In einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein und Unkel sieht das Land eine sehr gute Maßnahme zur strukturellen Optimierung in der Region.

Angestrebt ist nun, über eine Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit mittelfristig eine weitere Annäherung der Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein und Unkel zu erreichen.

Sofern sich auch über diesen Weg final keine einvernehmliche Lösung erreichen lässt, ist über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführt wird, zu befinden.

Im Hinblick darauf bedarf es der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen.

Infolge des Wegfalls des bisherigen § 11 Satz 1 (vgl. Nummer 1 Buchst. a) kommt § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, zur Anwendung. Danach beträgt die Amtszeit der (hauptamtlichen) Bürgermeisterinnen und Bürgermeisters der Verbandsgemeinden acht Jahre.

Die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegt nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 44), BS 2021-1, der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied als Aufsichtsbehörde.

Der künftige § 11 Satz 1 in seiner geänderten Fassung (vgl. Nummer 1 Buchst. b) ermöglicht der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied die Übertragung der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen auf eine beauftragte Person nur noch für einen Zeitraum bis zur Ernennung, Vereidigung und Einführung der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen.

In seiner Sitzung am 5. September 2019 hat der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen einstimmig das Land um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen auf acht Jahre gebeten. Gleichzeitig ist von ihm einstimmig das Einverständnis erklärt worden, dass die bisherige beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für einen weiteren Zeitraum dazu bestellt wird.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 13 wird die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt.

Für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Derzeit laufen nähere Diskussionen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf freiwilliger Basis in der Form einer Einbindung von 15 ihrer 21 Ortsgemeinden in die verbandsfreie Gemeinde Morbach im selben Landkreis Bernkastel-Wittlich, einer Einbindung von zwei ihrer weiteren Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Landkreis Trier-Saarburg und einer Einbindung ihrer übrigen vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg. Im Einzelnen geht es dabei um eine Einbindung der Ortsgemeinden Burtscheid, Deuselbach, Dhronacken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Merschbach, Rorodt, Schönberg, Talling und Thalfang in die Gemeinde Morbach, eine Einbindung der Ortsgemeinden Malborn und Neunkirchen in die Verbandsgemeinde Hermeskeil und eine Einbindung der Ortsgemeinden Berglicht, Breit, Büdlich und Heidenburg in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße.

Ein konkreter Zeitpunkt für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf steht derzeit nicht fest.

Den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat die Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich mit Verfügung vom 14. Mai 2019 wegen dauernder Dienstunfähigkeit zum 1. Juni 2019 in den Ruhestand versetzt. Seither ist die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf vakant.

Der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 mit 16 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, das Land um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach die nächste Bürgermeisterin oder der nächste

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird, zu bitten.

Ohne die Regelung des neuen § 13 müsste eine Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die achtjährige Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf würde bei deren Gebietsänderung möglicherweise bereits vorzeitig enden.

Zeitnah zur Gebietsänderung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde muss nämlich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gewählt werden.

Die nächste Bürgermeisterin oder der nächste Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf kann, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer der durch eine Einbindung ihrer Ortsgemeinden neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft werden. Falls dies nicht eintreten wird, hat sie oder er einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Wird von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, ist sie oder er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die dafür erforderlichen Regelungen werden in ein Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aufgenommen.

Bei der Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren kann deren Gebietsänderung je nach Fallkonstellation vereinfacht und kostengünstiger realisiert werden.

Den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am

Erbeskopf hat nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG die Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

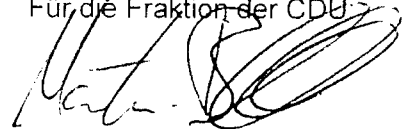
Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion der CDU:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

